



Kanton Zürich

Kantonale Volksabstimmung

10. Juni 2018

1
Verrechnung von Geschäftsverlusten
bei der Grundstückgewinnsteuer

2
Einlage in den Verkehrsfonds

Inhalt

Vorlage 1
Seite 4

Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer

Steuergesetz (Änderung vom 23. Oktober 2017; Verrechnung
von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer)

Vorlage 2
Seite 10

Einlage in den Verkehrsfonds

Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr
(Änderung vom 30. Oktober 2017; Verkehrsfonds, Mittelzuweisung;
Leistungsüberprüfung 2016)

Kurz und bündig

Vorlage 1

Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer

Zürcher Unternehmen bezahlen heute auf Gewinnen aus dem Verkauf von Grundstücken die Grundstückgewinnsteuer. Dies gilt auch dann, wenn sie aus ihrer geschäftlichen Tätigkeit Verluste ausweisen. Demgegenüber können ausserkantonale Unternehmen ihre Geschäftsverluste mit Grundstückgewinnen verrechnen. Diese Ungleichbehandlung soll beseitigt werden. Neu sollen auch Zürcher Unternehmen Geschäftsverluste bei der Grundstückgewinnsteuer abziehen können. Die Gesetzesänderung bezweckt gleich lange Spiesse für Zürcher Unternehmen und die Beseitigung von Standortnachteilen. Die sich daraus ergebenden Steuerausfälle sind für die Gemeinden verkräftbar.

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen:

Ja

Vorlage 2

Einlage in den Verkehrsfonds

Die Finanzierung der Investitionen von Anlagen des öffentlichen Verkehrs erfolgt im Kanton Zürich über den Verkehrsfonds. Beispiele sind die Durchmesserlinie, die Glattalbahn oder die Tramverbindung über die Hardbrücke. Der Verkehrsfonds stellt langfristig sicher, dass genügend Geld für die Weiterentwicklung des Verkehrssystems vorhanden ist.

Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (Personenverkehrsgesetz) sieht in der geltenden Fassung jährliche Fondseinlagen des Kantons von mindestens 70 Mio. Franken vor. Seit 2016 finanziert der Bund den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur über einen nationalen Bahninfrastrukturfonds. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, die Einlage in den kantonalen Verkehrsfonds von 70 Mio. auf 55 Mio. Franken pro Jahr zu senken. Darüber hinaus hat der Regierungsrat dem Kantonsrat im Rahmen der kantonalen Leistungsüberprüfung 2016 beantragt, die Einlagen in den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Sinne eines ausserordentlichen Sparbeitrags jährlich um weitere 5 Mio. Franken zu senken, d. h., es sollen in diesen Jahren nur je 50 Mio. Franken einbezahlt werden.

Dem Kantonsrat ging der ausserordentliche Sparbeitrag zu wenig weit. Er setzte die Fondseinlage in den Jahren 2017, 2018 und 2019 auf jährlich 20 Mio. Franken fest. Damit die angestrebte jährliche Mindesteinlage von 55 Mio. Franken im langfristigen Durchschnitt dennoch erreicht wird, sollen die Einlagen in den Verkehrsfonds in den Jahren 2020 bis 2037 durch Mehreinlagen kompensiert werden.

Für diese Anpassungen braucht es eine Gesetzesänderung. Gegen die Änderung des Personenverkehrsgesetzes wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

1

Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer

Verfasst vom Regierungsrat

Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Grundstückgewinnen

Erleidet ein Unternehmen aus seiner geschäftlichen Tätigkeit insgesamt einen Verlust, muss es keine Gewinnsteuer bezahlen. Gemäss der Vorlage soll es diesen Geschäftsverlust neu vom Grundstückgewinn, den es im Kanton Zürich erzielt hat, abziehen können. Diese Verrechnung von Geschäftsverlust mit Grundstückgewinn reduziert den steuerbaren Grundstückgewinn und damit die geschuldete Grundstückgewinnsteuer. Ist der Geschäftsverlust grösser als der Grundstückgewinn, entfällt die Grundstückgewinnsteuer ganz.

Grundstückgewinne von Zürcher Unternehmen unterliegen heute auch dann vollumfänglich der Grundstückgewinnsteuer, wenn diese Unternehmen aus ihrer geschäftlichen Tätigkeit im Kanton Zürich Verluste ausweisen. Demgegenüber können ausserkantonale Unternehmen ihre Geschäftsverluste mit Grundstückgewinnen im Kanton Zürich verrechnen. Diese Ungleichbehandlung soll beseitigt werden. Neu sollen auch Zürcher Unternehmen Verluste aus hiesigen Geschäftsbetrieben bei der Grundstückgewinnsteuer abziehen können.

Im Kanton Zürich werden auf den Gewinnen aus dem Verkauf von Geschäftsliegenschaften Grundstückgewinnsteuern erhoben. Veräussert ein Unternehmen eine Liegenschaft, muss es den dabei erzielten Grundstückgewinn gemäss geltendem Steuergesetz des Kantons Zürich auch dann vollumfänglich versteuern, wenn es aus seiner geschäftlichen Tätigkeit Verluste ausweist. Die Grundstückgewinnsteuer nimmt somit keine Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens; für die Grundstückgewinnsteuer ist allein der aus der Veräusserung der Liegenschaft erzielte Gewinn massgebend.

Alle anderen Kantone lassen die Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Grundstückgewinnen zu und berücksichtigen damit die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens. 2004 hat das Bundesgericht entschieden, dass bei interkantonalen Unternehmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von allen Kantonen auch bei der Besteuerung von Grundstückgewinnen berücksichtigt werden muss. Entsprechend können seit 2004 interkantonale Unternehmen Geschäftsverluste mit im Kanton Zürich erzielten Grundstückgewinnen verrechnen.

Ein Gebot der Gleichbehandlung

Zürcher Unternehmen werden damit heute gegenüber Unternehmen benachteiligt, die in mehreren Kantonen steuerpflichtig sind. Das Verwaltungsgericht hat 2010 festgestellt, dass diese Benachteiligung verfassungswidrig ist. Es forderte das Parlament auf, die Ungleichbehandlung von inner- und ausserkantonalen Unternehmen zu beseitigen. Gemäss Bundesgericht sind die Kantone allerdings nicht verpflichtet, innerkantonale Unternehmen gleich wie interkantonale Unternehmen zu behandeln.

Um Zürcher Unternehmen nicht weiter zu benachteiligen, wollen der Regierungsrat und die Mehrheit des Kantonsrates im Steuergesetz die Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Grundstückgewinnen neu zulassen. Damit können künftig auch Zürcher Unternehmen ihre im Kanton Zürich erlittenen Geschäftsverluste mit Grundstückgewinnen verrechnen und erhalten gleich lange Spiesse (siehe Randspalte, Seite 4).

Die heute geltende Benachteiligung von Zürcher Unternehmen schadet der Attraktivität des Kantons Zürich als Wirtschaftsstandort. Mit der Gesetzesänderung soll deshalb auch ein Standortnachteil gegenüber anderen Kantonen beseitigt werden.

Für die Gemeinden verkräftbare Mindereinnahmen

Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer kommt allein den politischen Gemeinden zu. Die Auswirkungen der Gesetzesänderung hängen davon ab, wie viele Unternehmen mit Geschäftsverlusten künftig Grundstücke veräussern, welche Gewinne sie dabei erzielen und in welchem Umfang Geschäftsverluste angefallen sind. Die Auswirkungen werden deshalb von Gemeinde zu Gemeinde und von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein.

Aufgrund von Berechnungen in einer repräsentativen Auswahl von Gemeinden ergeben sich in durchschnittlichen Jahren für sämtliche Gemeinden des Kantons Zürich zusammen jährliche Steuerausfälle von rund 4 Mio. bis 5 Mio. Franken. In Ausnahmesituationen können die Mindereinnahmen höher sein. So hätten sich in der Stadt Zürich im Jahr 2012 Steuerausfälle von rund 44 Mio. Franken ergeben, wenn die Gesetzesänderung damals bereits in Kraft gewesen wäre. Dies war aber nur der Fall, weil in diesem Jahr mehrere Unternehmen mit hohen Geschäftsverlusten in ausnehmend grossem Umfang Liegenschaften verkauften.

Erhebungen über die Jahre 2008 bis 2012 bei acht repräsentativen Gemeinden zeigen demgegenüber, dass sich die Ausfälle in normalen Jahren zwischen null und einigen wenigen Promillen der Grundstückgewinnsteuererträge der betreffenden Gemeinden bewegen. Sie sind damit weit geringer als die normalen Schwankungen, die bei dieser Steuer von Jahr zu Jahr auftreten. Damit sind die zu erwartenden Steuerausfälle für die Gemeinden in Abwägung zur so erzielten Gleichbehandlung der Unternehmen und zur Beseitigung von Standortnachteilen verkräftbar.

Darum stimmen wir ab

Der Kantonsrat hat am 23. Oktober 2017 einer Änderung des Steuergesetzes zugestimmt. Gegen diesen Beschluss des Kantonsrates wurde das Volksreferendum ergriffen. Deshalb stimmen wir darüber ab.

Parlament
Der Kantonsrat hat
der Änderung des
Steuergesetzes
(Verrechnung von
Geschäftsverlusten
bei der Grundstück-
gewinnsteuer) am
23. Oktober 2017
mit 96 zu 75 Stimmen
zugestimmt.

Kantonsrat
und Regierungsrat
empfehlen:

Ja

Meinung der Minderheit des Kantonsrates **Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates**

Eine Minderheit lehnt die Änderung des Steuergesetzes aus folgenden Gründen ab:

Teilweise hohe Steuerausfälle in den Gemeinden zu befürchten

Die Grundstückgewinnsteuer kommt ausschliesslich den Gemeinden zugute. Einmal mehr sollen den Städten und Gemeinden nun ohne Not Steuereinnahmen entzogen werden. Sparmassnahmen zulasten der ganzen Bevölkerung werden die Folge sein.

Die mit der Gesetzesänderung verbundenen Steuerausfälle werden verharmlost. Sie werden voraussichtlich deutlich höher ausfallen als die 4 bis 5 Millionen Franken pro Jahr, die der Regierungsrat Anfang 2015 fahrlässig optimistisch berechnet hat. Allein die Stadt Zürich hätte 2012 mit der neuen Regelung rund 44 Millionen Franken eingebüsst, wenn Geschäftsverluste damals bei der Grundstückgewinnsteuer angerechnet worden wären. Für die Stadt Winterthur hätten die Steuerausfälle im gleichen Jahr 1,5 Millionen Franken betragen, in Pfäffikon im schlechtesten Jahr rund 800 000 Franken und in Wallisellen mehr als 600 000 Franken. Dies zeigt das Resultat einer zweiten Erhebung von Anfang 2016, die der Kanton bei acht repräsentativen Gemeinden für die Jahre 2008 bis 2012 durchgeführt und am 1. Juni 2017 publiziert hat.

Schlimmer noch: Steuerausfälle werden vor allem dann eintreten, wenn es der Wirtschaft und damit auch den Gemeinden schlecht geht. In Boomphasen schreiben die Unternehmen Gewinne und bezahlen deshalb auch Grundstückgewinnsteuern. In einer Rezession dagegen sollen den Gemeinden zusätzlich zu konjunkturell bedingten Steuerausfällen auch noch die Grundstückgewinnsteuern der defizitären Unternehmen entgehen.

Unternehmenssteuerreform (Steuervorlage 17) abwarten

Die Änderung des Steuergesetzes ist aber auch sachlich nicht gerechtfertigt. Einerseits schneidet der Kanton Zürich bei der Unternehmensbesteuerung im Vergleich mit den grossen Wirtschaftskantonen auf Augenhöhe, international sogar sehr gut ab. Viele, auch namhafte Unternehmungen lassen sich im Kanton Zürich nieder. Andererseits wurde die Unternehmenssteuerreform III (USR III) am 12. Februar 2017 an der Urne deutlich abgelehnt.

Derzeit wird die neue Bundesvorlage, die sogenannte Steuervorlage 17, ausgearbeitet. Sie sieht eine Reduktion der Steuern für juristische Personen vor und wird mit hohen Steuerausfällen für Kanton und Gemeinden verbunden sein. Solange die Steuervorlage 17 nicht beschlossen ist, macht es keinen Sinn, das Steuergesetz voreilig zugunsten der Firmen zu ändern. Dies hat auch die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Kantonsrates erkannt und die Beratungen über die Revision aufgeschoben, bis mit der USR III eine Gesamtschau möglich ist. Es ist unverständlich, weshalb dies nun plötzlich nicht mehr gelten soll. Mit dem Volks-Nein vom Februar 2017 bleibt die Unternehmensbesteuerung in der Schwebe. Die Abstimmung über eine weitere Entlastung der Unternehmen könnte damit die Neuaufgabe der Reform der Unternehmensbesteuerung gefährden und diese ein weiteres Mal zum Scheitern bringen.

Auch aus rechtlicher Sicht besteht kein Grund, das Steuergesetz zu ändern. Das Bundesgericht hat es in seinem Urteil vom 7. Oktober 2011 klargemacht: Es ist dem kantonalen Gesetzgeber überlassen, ob er eine Verrechnung von Geschäftsverlusten mit Grundstückgewinnen des Geschäftsvermögens auch bei innerkantonalen Unternehmen vorsehen will oder nicht.

Keine Begünstigung von Grossbanken und grossen Immobilienfirmen

Von der Senkung der Notariatsgebühren (Referendumsabstimmung vom 28. Februar 2016) profitieren vor allem grosse Immobilienfirmen. Die vorliegende Revision begünstigt insbesondere Grossbanken sowie erneut Immobilienfirmen. Als die Credit Suisse seinerzeit das «Grieder-Haus» (Leuenhof an der Zürcher Bahnhofstrasse) verkaufte, fielen Grundstückgewinnsteuern in zweistelliger Millionenhöhe an. Hätte die Bank bereits damals die Geschäftsverluste mit der Grundstückgewinnsteuer verrechnen können, wären der Stadt Zürich Millionen entgangen.

Neue Steuerschlupflöcher bei der Grundstückgewinnsteuer schaden den Gemeinden und nützen nur ganz wenigen. Wenn es in der Folge zu Sparrunden kommt, wird die ganze Bevölkerung, insbesondere aber Familien und weniger Privilegierte, darunter leiden. Die Gesetzesänderung schafft zudem eine neue Ungerechtigkeit: Privatpersonen müssen allfällige Grundstückgewinne nebst dem Einkommen auf jeden Fall versteuern, während Unternehmen neu die Möglichkeit erhalten sollen, negative Geschäftsergebnisse mit den Grundstückgewinnsteuern zu verrechnen. Das ist unfair und entschieden abzulehnen.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Steuergesetz (Änderung vom 23. Oktober 2017; Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer)

Komitee

Stellungnahme des Referendumskomitees «gegen das Steuergeschenk für Immo-Haie»

Kein Steuergeschenk für die Immobilienbranche!

Die Grundstückgewinnsteuer ist der Immobilien-Lobby seit jeher ein Dorn im Auge. Abschaffen kann sie diese gerechte Steuer nicht, weil der Bund sie den Kantonen im Steuerharmonisierungsgesetz zwingend vorschreibt. Ihr Versuch, die Steuersätze massiv zu senken, ist 2013 in der Volksabstimmung gescheitert.

Als vorbehaltlos geschuldete Objektsteuer schöpft sie – je nach Besitzdauer – 20 bis 60 Prozent der arbeitslosen Gewinne ab, die Grundeigentümern bei Verkäufen zufallen – unabhängig von deren wirtschaftlichen Lage. Das ist gut und richtig so. Nach dem Willen von SVP, FDP, CVP und BDP sollen Firmen neu allfällige Verluste aus ihrer Geschäftstätigkeit bei der Grundstückgewinnsteuer abziehen können. Dagegen hat die Alternative Liste (AL) das Referendum ergriffen. Wir sagen mit guten Gründen Nein:

- Die Revision vermengt in unzulässiger Weise Objektsteuern (Grundstückgewinnsteuer) und Subjektsteuern (Einkommens- und Unternehmenssteuer). Wir alle müssen Objektsteuern wie die Mehrwert- oder Mineralölsteuer zahlen, wenn wir konsumieren oder unsere Wohnung heizen. Niemand fragt dabei, ob es uns wirtschaftlich gut oder schlecht geht. Das soll auch für Spekulationsprofite gelten.
- Sie ist unfair. Privatpersonen sollen weiterhin die volle Grundstückgewinnsteuer zahlen, auch wenn es ihnen finanziell schlecht geht. Profitieren würden einseitig Immobilienfirmen, Banken und Versicherungen.
- Sie öffnet ein neues Steuerschlupfloch, von dem findige Steueranwälte durch entsprechende Unternehmenskonstrukte rasch Gebrauch machen würden.
- Auf Immobilienverkäufen müssen die Grundeigentümer keine Mehrwertsteuer entrichten. Auf ihr Betreiben ist im Kanton Zürich 2005 auch die Handänderungssteuer abgeschafft worden. Für Steuergeschenke an die Immobilienbranche besteht kein Anlass.
- Leidtragende wären die Gemeinden, allen voran die Städte Zürich und Winterthur. Nach Angaben der Regierung hätte die Stadt Zürich allein 2012 mit der neuen Regelung 44 Millionen Franken eingebüsst, wenn die Grossbanken bei ihren Liegenschaftsverkäufen ihre Geschäftsverluste hätten anrechnen können. Für 2011–2014 rechnet der Zürcher Stadtrat mit Ausfällen von über 100 Mio. Franken (GR 2015/36).



Vorlage 1

Steuergesetz

(Änderung vom 23. Oktober 2017; Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Dezember 2014 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Mai 2017,

beschliesst:

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 224 a. ¹ Schliesst das Geschäftsjahr, in dem ein Grundstücksgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, der bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer in der massgebenden Steuerperiode nicht verrechnet werden kann, so kann dieser vom steuerbaren Grundstücksgewinn abgezogen werden.

7. Anrechnung von Geschäftsverlusten

² Ein Abzug gemäss Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit der Grundstücksgewinn aufgrund der Anwendung von § 220 Abs. 2 nicht besteuert wird.

³ §§ 29 und 70 gelten sinngemäss.

⁴ Die Finanzdirektion kann zur Koordinierung der Veranlagung der Einkommens- und Gewinnsteuer und der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer Vorschriften erlassen.

§ 279 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. Oktober 2017

§ 224 a ist auf Handänderungen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung vollzogen werden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:

Roman Schmid

2

Einlage in den Verkehrsfonds

Verfasst vom Regierungsrat

Darum stimmen wir ab

Gegen den Kantonsratsbeschluss über die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (Verkehrsfonds, Mittelzuweisung; Leistungsüberprüfung 2016) wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Deshalb stimmen wir über diese Gesetzesänderung ab.

Der Verkehrsfonds ist zu einem bedeutenden Teil die Grundlage für den Erfolg des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich. Er ist im Personenverkehrsgesetz geregelt. Dieses sieht in der geltenden Fassung eine jährliche Einlage von mindestens 70 Mio. Franken vor. Seit 2016 finanziert der Bund den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur über den nationalen Bahninfrastrukturfonds. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat dem Kantonsrat beantragt, die jährliche Einlage von 70 Mio. auf 55 Mio. Franken zu senken.

Im Zusammenhang mit der kantonalen Leistungsüberprüfung 2016 hat der Regierungsrat darüber hinaus beantragt, die Einlagen in den Verkehrsfonds in den Jahren 2017 bis 2019 im Sinne eines ausserordentlichen Sparbeitrags jeweils um weitere 5 Mio. Franken pro Jahr zu senken. Dem Kantonsrat ging dieser Sparbeitrag zu wenig weit. Er hat deshalb die Einlagen in den Verkehrsfonds in den Jahren 2017, 2018 und 2019 auf je 20 Mio. Franken festgelegt. Damit die angestrebte jährliche Mindesteinlage von 55 Mio. Franken im langfristigen Durchschnitt trotzdem erreicht wird, hat er im Sinne einer Kompensation entschieden, von 2020 bis 2037 jeweils mindestens 60 Mio. statt 55 Mio. Franken pro Jahr in den Verkehrsfonds einzuzahlen. Damit werden während 18 Jahren jährlich 5 Mio. Franken oder insgesamt 90 Mio. Franken zusätzlich in den Verkehrsfonds einbezahlt. Gegen diese Änderung des Personenverkehrsgesetzes wurde das Kantonsratsreferendum ergriffen. Der Regierungsrat lehnt den Entscheid des Kantonsrates ab.

Verkehrsfonds als langfristiges Finanzierungsinstrument

Der Verkehrsfonds ist im Personenverkehrsgesetz geregelt und sichert die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs. Nach geltendem Recht muss der Kanton jedes Jahr mindestens 70 Mio. Franken in den Fonds einzahlen. Aus dem Verkehrsfonds gewährt der Kanton Beiträge an Investitionen für Anlagen, die in Übereinstimmung mit der Angebotsplanung des Zürcher Verkehrsverbundes (ZVV) das Verkehrssystem oder den Betrieb erweitern oder verändern. Beispiele für solche Anlagen sind die Durchmesserlinie, die Glattalbahnen oder die Tramverbindung über die Hardbrücke. Auch in Zukunft braucht es neue Investitionen in den öffentlichen Verkehr, weil Bevölkerung und Arbeitsplätze in unserem Kanton wachsen und damit auch die Passagierzahlen im öffentlichen Verkehr zunehmen werden. Mit den gesetzlich verankerten Fondsbeiträgen ist sichergestellt, dass das notwendige Geld für diese Ausbauprojekte langfristig vorhanden ist. So kann der öffentliche Verkehr vorausschauend, gesamtheitlich und nachhaltig geplant und finanziert werden.

Reduktion der Einlage wegen Aufgabenverschiebung zum Bund möglich

Seit 2016 werden Ausbauten der Eisenbahninfrastruktur aus einem nationalen Fonds des Bundes bezahlt. Der Kanton Zürich bezahlt dem Bund dafür jährlich rund 120 Mio. Franken, wovon die Zürcher Gemeinden rund ein Drittel übernehmen. Das gilt auch für Massnahmen im Kanton Zürich, wie beispielsweise den Bau des Brüttener Tunnels oder den künftigen Ausbau des Bahnhofs Stadelhofen, für die sich der Kanton beim Bund einsetzt. Dadurch müssen Ausbauten für die Zürcher S-Bahn nicht mehr aus dem kantonalen Fonds bezahlt werden und die jährlichen Einlagen in den Verkehrsfonds können gesenkt werden. Gemäss Berechnungen der kantonalen Verwaltung reichen Einlagen von 55 Mio. Franken statt wie bisher 70 Mio. Franken pro Jahr aus, um die weiterhin in der Verantwortung des Kantons liegenden Ausbauprojekte im öffentlichen Verkehr finanzieren zu können. Das Personenverkehrsgesetz soll entsprechend angepasst werden. Auch der Kantonsrat befürwortet die Senkung der Mindesteinlage auf 55 Mio. Franken pro Jahr.

Zusätzliche Sparbeiträge des öffentlichen Verkehrs

Im Rahmen der kantonalen Leistungsüberprüfung 2016 hat der Regierungsrat entschieden, dass auch der Bereich des öffentlichen Verkehrs einen Beitrag an die Sparziele des Kantons leisten soll. Neben Einsparungen im Betrieb, Mehreinnahmen durch Tarifmassnahmen und zusätzliche Abgaben schlug der Regierungsrat für die Jahre 2017 bis 2019 eine ausserordentliche Kürzung der jährlichen Einlagen in den Verkehrsfonds von je 5 Mio. Franken vor, d. h., es werden in diesen Jahren jährlich 50 Mio. statt 55 Mio. Franken einbezahlt. Damit wären immer noch genügend finanzielle Mittel vorhanden, um sämtliche Ausbauprojekte umzusetzen, die in der aktuellen Strategie des ZVV vorgesehen sind. Dazu gehören unter anderem die Limmattalbahnen, das Tram Zürich Affoltern, die

Parlament
Der Kantonsrat hat der Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personenverkehr (Verkehrsfonds, Mittelzuweisung; Leistungsüberprüfung 2016) am 30. Oktober 2017 mit 90 zu 73 Stimmen zugestimmt.

Der Kantonsrat empfiehlt:

Ja

Der Regierungsrat empfiehlt:

Nein

Verkehrsfonds

Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Fondsmittel sind für die Zwecke der Fonds reserviert und können nicht für andere Zwecke verwendet werden. Sie werden in einem Gesetz geregelt, das die Zuweisung und Verwendung der Mittel umschreibt. Der Verkehrsfonds ist im Personenverkehrsgesetz geregelt. Aus dem Verkehrsfonds sind vor allem die Infrastrukturinvestitionen für den öffentlichen Nahverkehr, also Tram und Busse (Neubauten und Erweiterungen), zu finanzieren. Der Regierungsrat erstattet jährlich Bericht über den Stand des Verkehrsfonds sowie über das Investitionsprogramm und dessen Finanzierung. Mit dem Verkehrsfonds ist sichergestellt, dass die notwendigen Gelder für Investitionen langfristig vorhanden sind.

Verlängerung der Glattalbahn bis Kloten Industrie, die Umstellung der Buslinien 69 und 80 in Zürich auf Trolleybusbetrieb oder auch ein allfälliges Tram über die Rosengartenstrasse. Langfristig sind jedoch Einlagen von jährlich 55 Mio. Franken notwendig.

Dem Kantonsrat ging der vom Regierungsrat vorgeschlagene Sparbeitrag zu wenig weit. Zur Erreichung der finanzpolitischen Ziele soll die Fondseinlage in den Jahren 2017, 2018 und 2019 lediglich 20 Mio. Franken betragen. Insgesamt würden in diesem Zeitraum somit 90 Mio. Franken weniger in den Verkehrsfonds einbezahlt. Als Kompensation sollen dafür ab 2020 die jährlichen Beiträge während 18 Jahren jeweils 60 Mio. Franken betragen. Damit werden die Mindereinlagen bis 2037 ausgeglichen. Für den Kantonsrat ist diese Umverteilung vertretbar. Trotz der kurzfristigen Reduktion der Einlagen geht die Kantonsratsmehrheit davon aus, dass alle nötigen Investitionen im öffentlichen Verkehr realisierbar bleiben.

Der Kantonsrat hat diesen Änderungen des Personenverkehrsgesetzes mit 90 zu 73 Stimmen zugestimmt.



Der Kanton Zürich leistete rund 315 Mio. Franken aus dem Verkehrsfonds für die Infrastruktur der Glattalbahn. (Bild: Verkehrsbetriebe Glattal VBG)

Ablehnende Meinung des Regierungsrates

Regierungsrat

Für den Regierungsrat ist eine sichere und solide Finanzierung über den Verkehrsfonds einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung des Kantonsrates, dass die jährlichen Mindestbeiträge ohne nachteilige Folgen von heute 70 Mio. auf 55 Mio. Franken gekürzt werden können. Dies ist möglich, weil die bisher aus dem Fonds bezahlten Kosten für den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur seit 2016 vollständig durch den Bund übernommen werden und der Kanton Zürich dem Bund dafür jährlich rund 120 Mio. Franken bezahlt, wovon die Zürcher Gemeinden rund einen Drittel übernehmen. Der Regierungsrat beschloss zudem im Rahmen der kantonalen Leistungsüberprüfung 2016 einen zusätzlichen ausserordentlichen Sparbeitrag aus dem Verkehrsfonds von je 5 Mio. Franken in den Jahren 2017, 2018 und 2019. Dieser vorübergehende und untergeordnete Mittelentzug ist vertretbar.

Der Regierungsrat lehnt die vom Kantonsrat beschlossenen weitergehenden Änderungen des Personenverkehrsgesetzes ab. Für eine langfristige Sicherung des öffentlichen Verkehrs sind jährliche und einigermassen konstante Einlagen in den Verkehrsfonds notwendig. Vorübergehende untergeordnete Kürzungen zur Erreichung finanzpolitischer Ziele sind vertretbar, weshalb er eine Kürzung um insgesamt 15 Mio. Franken für die Jahre 2017 bis 2019 vorschlägt. Der Vorschlag des Kantonsrates entzieht dem Verkehrsfonds in dieser Periode zusätzlich jedes Jahr 30 Mio. Franken oder insgesamt 90 Mio. Franken, die jedoch durch erhöhte Beiträge zwischen 2020 und 2037 wieder kompensiert werden sollen. Trotz dieser Kompensation gefährdet dieser erhebliche Mittelentzug die Funktion des Verkehrsfonds als langfristiges Finanzierungsinstrument. Kurzfristige finanzpolitische Überlegungen und Entscheidungen sollten mit der Schaffung des Fonds vor knapp 30 Jahren bewusst vermieden werden. Diese vermindern die Planungs- und Finanzierungssicherheit erheblich. Dazu sind jährliche Fondseinlagen von mindestens 55 Mio. Franken notwendig.

Der Regierungsrat empfiehlt daher, die vorliegende Gesetzesänderung abzulehnen. Bei einem Nein zu dieser Vorlage gilt weiterhin die bisherige gesetzliche Regelung mit einem Mindestbeitrag von jährlich 70 Mio. Franken.

Auf Ihrem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Stimmen Sie folgender Vorlage zu?

Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr (Änderung vom 30. Oktober 2017; Verkehrsfonds, Mittelzuweisung; Leistungsüberprüfung 2016)

Meinung der Minderheit des Kantonsrates Verfasst von der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Eine Minderheit des Kantonsrates lehnt die Gesetzesänderung aus folgenden Gründen ab:

Zukunft des öffentlichen Verkehrs sichern

Künftig wird zwar der Bund für die Finanzierung der grossen Bahninfrastrukturprojekte verantwortlich sein, etwa für den Ausbau des Bahnhofs Stadelhofen oder den Brüttener Tunnel. Damit der öffentliche Verkehr für die Reisenden als Netz wirklich funktioniert, braucht es aber auch Buslinien, Stadtbahnen und Tramverbindungen. Sie übernehmen die nötige Feinverteilung von den S-Bahn-Knoten in die Dörfer und Quartiere. Für die Finanzierung der Infrastruktur dieser Feinverteiler braucht es den kantonalen Verkehrsfonds weiterhin.

Die heutige, gesetzliche Mindesteinlage in den Fonds von 70 Millionen Franken jährlich soll neu auf 55 Millionen Franken reduziert werden. Dieser Griff in die Kasse des Verkehrsfonds gefährdet die Finanzierung und die Abzahlung bereits demokratisch beschlossener und geplanter Projekte. Kommt dies durch, wird der Fonds im Jahr 2040 vollständig aufgebraucht sein. Bis dann werden aber weder die Limmatbahn noch die bereits gebaute Glattalbahn oder andere Projekte amortisiert sein. An neue, innovative Projekte im öffentlichen Verkehr wäre gar nicht erst zu denken. Die Zeche zahlen künftige Generationen.

Keine Sparpolitik zulasten des Verkehrsfonds

Die bürgerliche Mehrheit des Kantonsrates will den Verkehrsfonds bis in das Jahr 2019 für eine unnötige Sanierung des allgemeinen Staatshaushaltes missbrauchen. Das ist kurzsichtig. Bereits das kantonale Budget 2018 rechnet mit einem beträchtlichen Gewinn. Auch in den nächsten Jahren zeigen sich keine schwarzen Wolken am Finanzhorizont.

Der Verkehrsfonds stellt dank regelmässiger Einlagen die Kontinuität von Planung und Finanzierung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Zürich sicher. Die Mehrheit verspricht zwar, die Streichungen durch höhere Einzahlungen (60 Millionen) ab 2020 bis 2037 zu kompensieren. Niemand kann aber garantieren, dass der Kantonsrat während dieser 17 Jahre den öffentlichen Verkehr nicht immer wieder dem Sparen opfern wird. Sicher aber ist, dass bis 2019 dem Fonds 30 Millionen entzogen werden sollen. Das muss verhindert werden. Der Verkehrsfonds darf nicht zum Spielball kurzsichtiger budgetpolitischer Interessen werden.

Für einen attraktiven öffentlichen Verkehr

Der öffentliche Verkehr ist ein leistungsfähiges und umweltfreundliches Fortbewegungsmittel, das täglich Hunderttausende von Pendlerinnen und Pendlern sicher an ihren Arbeitsort und wieder nach Hause bringt. Das qualitativ hochstehende Angebot ist einer der wichtigsten Standortvorteile unseres Kantons. Es ist unverantwortlich, diesem wichtigen Treiber des wirtschaftlichen Wohlergehens die Mittel zur Amortisation zu entziehen und die Weiterentwicklung über 2040 hinaus zu torpedieren.



Vorlage 2

Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr

**(Änderung vom 30. Oktober 2017; Verkehrsfonds, Mittelzuweisung;
Leistungsüberprüfung 2016)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 29. Juni 2016 und der Finanzkommission vom 29. Juni 2017,

beschliesst:

I. Das Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vom 6. März 1988 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

In § 22 wird der Passus «den jährlichen Voranschlag» durch «das jährliche Budget» und in § 33 Abs. 1 der Ausdruck «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.

§ 31. ¹ Der Kantonsrat weist dem Fonds mit dem Budget jährliche Mittelzuweisung Einlagen von mindestens 55 Mio. Franken zu. Der Regierungsrat erstattet jährlich mit dem Budget Bericht über den Stand des Fonds sowie über das Investitionsprogramm und dessen Finanzierung.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 30. Oktober 2017

Die Einlagen in den Verkehrsfonds gemäss § 31 betragen mindestens:

- a. in den Jahren 2017–2019: je 20 Mio. Franken,
- b. in den Jahren 2020–2037: je 60 Mio. Franken.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Karin Egli-Zimmermann

Der Sekretär:

Roman Schmid

Informationen zur Abstimmung online



Im Vorfeld der Abstimmung

Informationen einschliesslich Erklärvideos zu den kantonalen Vorlagen finden Sie auf der Abstimmungsseite des Statistischen Amtes. www.abstimmungen.zh.ch



Resultate am Abstimmungssonntag

Das Statistische Amt informiert am Abstimmungssonntag ab 12 Uhr laufend über die Ergebnisse der Auszählung auf kommunaler und kantonomer Ebene. Bis zum Vorliegen des Schlussresultats veröffentlicht es zudem halbstündlich aktualisierte Hochrechnungen. www.abstimmungen.zh.ch

Wer am Abstimmungssonntag unterwegs ist, kann sich mittels «Züri stimmt App» auf dem Smartphone laufend über die neusten Hochrechnungen und den aktuellen Stand der Auszählung informieren. Die App steht kostenlos im App Store bzw. Google Play Store zum Download bereit. www.abstimmungen.zh.ch/app



Auf der Facebook-Seite des Kantons Zürich werden am Abstimmungssonntag die Resultate publiziert. www.facebook.com/kantonzuerich



Der Twitter-Kanal des Kantons Zürich vermeldet ebenfalls die Abstimmungsergebnisse. www.twitter.com/kantonzuerich

Impressum

Abstimmungszeitung
des Kantons Zürich
für die kantonale
Volksabstimmung vom
10. Juni 2018

Herausgeber

Regierungsrat
des Kantons Zürich

Redaktion

Staatskanzlei
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Auflage

947 000 Exemplare

Internet

www.zh.ch
www.sk.zh.ch/abstimmungszeitung
www.wahlen.zh.ch/abstimmungen

Bei Fragen zum Versand der
Abstimmungsunterlagen wenden
Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.